

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,

zu dem mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Kollektivvertrag betreffend der Einführung des Monatslohnes in der

AGRANA STÄRKE GMBH Werke Gmünd, Aschach und Pischelsdorf

I. Lohnsätze

| Kategorie: | Stundenlohn EURO | Monatslohn EURO |
|---|---------------------|--------------------|
| S. Sondergruppe | 20,95 | 3.498,65 |
| 1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen | 19,75 | 3.298,25 |
| 1 a. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen | 18,71 | 3.124,57 |
| 1 b. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen ProfessionistInnen wenn sie in ihrem erlernten Beruf eingesetzt sind für höchstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 17,90 | 2.989,30 |
| 1 c. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 17,32 | 2.892,44 |
| 1 d. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 3 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 16,34 | 2.728,78 |
| 1 e. FacharbeiterInnen und SpringerInnen bis längstens 2 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 15,53 | 2.593,51 |
| 2. Angelernte ArbeitnehmerInnen | 15,49 | 2.586,83 |
| 2 a. Angelernte ArbeitnehmerInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 14,46 | 2.414,82 |
| 3. Befristete ArbeitnehmerInnen ab 2. Kampagne, ArbeitnehmerInnen bis längstens 1 Jahr ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 13,84 | 2.311,28 |
| 3 a. ArbeitnehmerInnen bis längstens 6 Monate ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe | 13,48 | 2.251,16 |

Als ProfessionistInnen im Sinne dieses Lohnvertrages gelten:

ArbeitnehmerInnen mit einschlägiger Berufsausbildung.

Als FacharbeiterInnen im Sinne dieses Lohnvertrages gelten:

ProfessionalistInnen ohne einschlägige Ausbildung, die jedoch an Maschinen oder Anlagen betriebsspezifischer Art ausgebildet wurden. Als FacharbeiterInnen gelten auch ArbeiterInnen im Sinne dieses Satzes.

Stundenlohn x 167 = Monatslohn

Vereinbart wird, dass bei den jährlichen Lohnerhöhungen der Stundensatz erhöht, danach kaufmännisch gerundet und anschließend zur Ermittlung des Monatslohnes mit dem Faktor 167 multipliziert wird.

Lehrlinge:

| Lehrlingseinkommen pro | Monat EURO |
|------------------------|---------------|
| 1. Lehrjahr | 1.139,76 |
| 2. Lehrjahr | 1.376,79 |
| 3. Lehrjahr | 1.988,71 |
| 4. Lehrjahr | 2.294,67 |

Monatliches Lehrlingseinkommen / 167 = Stundensatz

Vereinbart wird, dass bei den jährlichen Lohnerhöhungen das monatliche Lehrlingseinkommen erhöht und danach kaufmännisch gerundet wird. Der Stundensatz wird im Lohnvertrag nicht ausgewiesen.

II. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage ist ein Bestandteil des Monatslohnes und beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von

| | Stunden EURO | Monat EURO |
|----------------------|-----------------|---------------|
| 5. Dienstjahr | 0,95 | 158,65 |
| 10. Dienstjahr | 1,04 | 173,68 |
| 15. Dienstjahr | 1,19 | 198,73 |
| 20. Dienstjahr | 1,28 | 213,76 |
| 25. Dienstjahr | 1,54 | 257,18 |
| 30. Dienstjahr | 1,62 | 270,54 |

Der jeweilige Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Vollendung des maßgeblichen Dienstjahres folgenden Monats.

III. Zehrgelder

Bei angeordneter ununterbrochener Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz in der Zeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr gebührt ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 22,57.

Bei einer angeordneten ununterbrochenen Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz von mehr als 8 Stunden gebührt, ein solches in der Höhe von Euro 33,86.

IV. Erschwerniszulage

Für die im Schichtbetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen gelangt für die Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr eine Erschwerniszulage im Ausmaß von brutto Euro 1,71 je Stunde im Rahmen der Monatslohnabrechnung zur Auszahlung.

V. Teilungsfaktor Überstunden

Mit Wirkung 01. Jänner 2003 wird der Divisor für die Ermittlung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages von 154 auf 144 abgesenkt.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. März 2026** in Kraft und mit 28. Februar 2027 außer Kraft.

Die Bestimmung V., Änderung im Kollektivvertrag vom 1. Februar 1976 (Einführung des Monatslohnes), der Lohntafel vom 1. Juli 1978 bleibt weiterhin aufrecht.

Wien, am 30. April 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

AGRANA STÄRKE GMBH

DI Horst HARTL

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Fachsekretär

Paul HASENÖHRL